



2019/0101(COD)

18.12.2019

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (COM(2019)0208 – C9-0009/2019 – 2019/0101(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatte rin: Esther de Lange

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	15

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (COM(2019)0208 – C9-0009/2019 – 2019/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0208),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0009/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ... ¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0000/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Durch die Einführung und anschließende Überarbeitung von Euro-Normen wurden die emissionsbezogenen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen nach und nach erheblich verschärft. Zwar wurden für Fahrzeuge im Allgemeinen bei den limitierten Schadstoffen durchweg erhebliche Emissionsverminderungen erreicht, jedoch nicht bei den NO_x-Emissionen aus Dieselmotoren und bei Partikeln aus Dieselmotoren mit Direkteinspritzung (insbesondere von leichten Nutzfahrzeugen). Daher sind Maßnahmen nötig, um diesen Missstand zu beheben.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Verordnung (EU) 2016/646²¹ wurden die Zeitpunkte der Anwendung des RDE-Prüfverfahrens sowie die Kriterien für die Einhaltung der RDE-Grenzwerte festgelegt. Hierfür wurden schadstoffspezifische Übereinstimmungsfaktoren *verwendet*, um statistische und technische *Untersicherheiten* der Messungen mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(6) In der Verordnung (EU) 2016/646²¹ wurden die Zeitpunkte der Anwendung des RDE-Prüfverfahrens sowie die Kriterien für die Einhaltung der RDE-Grenzwerte festgelegt. Hierfür wurden schadstoffspezifische Übereinstimmungsfaktoren *einschließlich Fehlermargen eingeführt*, um statistische und technische *Unsicherheiten* der Messungen mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) zu berücksichtigen. *Es sollte klar zwischen dem Übereinstimmungsfaktor für die Emissionsgrenzwerte und der*

gerätespezifischen Fehlermarge unterschieden werden.

²¹ Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (ABl. L 109 vom 26.4.2016, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (ABl. L 109 vom 26.4.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass sich der Übereinstimmungsfaktor aus den Emissionsnormen Euro 5 und Euro 6 und zusätzlichen Messunsicherheiten, die durch die PEMS-Ausrüstung entstehen, zusammensetzt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Gericht stellte die technische Begründung der Übereinstimmungsfaktoren nicht ***in Frage***. Daher, und da beim derzeitigen Stand der technologischen Entwicklung die im praktischen Fahrbetrieb und die im Labor gemessenen Emissionen immer noch voneinander abweichen, ist es angebracht, die Übereinstimmungsfaktoren in ***die*** Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ***einzuführen***.

Geänderter Text

(8) Das Gericht stellte die technische Begründung der Übereinstimmungsfaktoren nicht ***infrage***. Daher, und da beim derzeitigen Stand der technologischen Entwicklung die im praktischen Fahrbetrieb und die im Labor gemessenen Emissionen immer noch voneinander abweichen, ist es angebracht, ***in die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Übereinstimmungsfaktoren aufzunehmen, die sich auf die Anforderung beziehen, dass das Fahrzeug die Emissionsgrenzwerte einhält, die nicht überschritten werden dürfen und die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegt sind, sowie auf eine Fehlermarge, die sich aus den statistischen und technischen Unsicherheiten des PEMS ergibt.***

Begründung

Klarstellung, dass sich der Übereinstimmungsfaktor aus den Emissionsnormen Euro 5 und Euro 6 und zusätzlichen Messunsicherheiten, die durch die PEMS-Ausrüstung entstehen, zusammensetzt.

Änderungsantrag 4**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 9***Vorschlag der Kommission*

(9) Um den Herstellern die Einhaltung der Euro-6-Emissionsgrenzwerte im Rahmen des RDE-Prüfverfahrens zu ermöglichen, **sollten** die Kriterien für das Bestehen der RDE-Prüfung in zwei Schritten eingeführt **werden**. Im ersten Schritt **sollte** auf Antrag des Herstellers ein zeitlich begrenzter Übereinstimmungsfaktor gelten, während als zweiter Schritt nur der endgültige Übereinstimmungsfaktor verwendet werden **sollte**. Die Kommission sollte die endgültigen Übereinstimmungsfaktoren **unter Berücksichtigung** des technischen Fortschritts **laufend überprüfen**.

Geänderter Text

(9) Um den Herstellern die Einhaltung der Euro-6-Emissionsgrenzwerte im Rahmen des RDE-Prüfverfahrens zu ermöglichen, **wurden** die Kriterien für das Bestehen der RDE-Prüfung in zwei Schritten eingeführt. Im ersten Schritt **kann** auf Antrag des Herstellers ein zeitlich begrenzter Übereinstimmungsfaktor gelten, während als zweiter Schritt nur der endgültige Übereinstimmungsfaktor verwendet werden **darf**. Die Kommission sollte die **Fehlermarge, die bei der Berechnung der endgültigen Übereinstimmungsfaktoren verwendet wird, aufgrund der verbesserten Qualität des Messverfahrens oder des technischen Fortschritts der PEMS-Ausrüstung jedes Jahr nach unten korrigieren, sofern sie nicht begründet, warum sie das nicht tun konnte**.

Begründung

Klarstellung, dass sich der Übereinstimmungsfaktor aus den Emissionsnormen Euro 5 und Euro 6 und zusätzlichen Messunsicherheiten, die durch die PEMS-Ausrüstung entstehen, zusammensetzt. Diese Fehlermarge ist jährlich zu überprüfen und infolge einer Verbesserung der Qualität des PEMS-Verfahrens oder des technischen Fortschritts zu revidieren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Da das Gericht der Europäischen Union entschieden hat, dass Übereinstimmungsfaktoren im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens festzulegen sind, zielt dieser Legislativvorschlag darauf ab, die Übereinstimmungsfaktoren durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wieder einzusetzen. Es muss betont werden, dass der Gegenstand dieses Vorschlags zwar der Übereinstimmungsfaktor einschließlich der Fehlermarge ist, die durch die PEMS-Ausrüstung entsteht, dass aber die Frage der Emissionsgrenzwerte im Zusammenhang mit dem anstehenden Vorschlag für die Euro-6-Folgenorm behandelt werden muss. Um Fortschritte bei der Annahme der künftigen Emissionsgrenzwerte (Euro-6-Folgenorm) zu erzielen, muss die Kommission unbedingt – wie sie in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ angekündigt hat – so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2021 einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen. Die Kommission muss alle vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelten Normen, die die PEMS-Leistung in Bezug auf die Messung von NO_x und Partikelzahl bewerten, gebührend berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll ein Datum für die laufenden Arbeiten der Kommission zu den Euro-6-Folgenormen festgelegt werden, wobei die Kommission die Ergebnisse des Europäischen Komitees für Normung (CEN TC301) zu dem Entwurf einer internationalen Norm zur Bewertung von PEMS-Ausrüstung berücksichtigen sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Die Maßnahmen, die unter die Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen können, entsprechen im Grundsatz denen, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG²³ des Rates fallen. Es ist daher notwendig, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, die die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorsehen, an Artikel 290 AEUV anzupassen.

²³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Um zur Erreichung der Luftqualitätsziele der Union beizutragen und die Emissionen von Fahrzeugen zu verringern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 *des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* Rechtsakte über die detaillierten Vorschriften für die spezifischen Verfahren, Prüfungen und Anforderungen der Typgenehmigung zu erlassen. Im Rahmen dieser Befugnisübertragung sollte die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ergänzt werden, und zwar um die entsprechenden überarbeiteten Vorschriften und die zur Emissionsmessung verwendeten Prüfzyklen, die Vorschriften für die Durchführung des Verbots, Abschaltvorrichtungen einzusetzen, die die Wirksamkeit des Emissionsminderungssystems verringern, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung der Hersteller, unbeschränkter **Zugang zu den für die Fahrzeugreparatur und -wartung notwendigen Informationen** zu gewähren, und es sollten überarbeitete Messverfahren für Partikel eingeführt werden. Die Befugnisübertragung sollte ferner die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 umfassen, damit die **endgültigen Übereinstimmungsfaktoren** nach unten korrigiert werden können, um dem technischen Fortschritt bei portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) Rechnung zu tragen, und damit die auf der Partikelmasse basierenden Grenzwerte neu bestimmt und Grenzwerte auf Grundlage der Partikelzahl eingeführt werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für

(11) Um zur Erreichung der Luftqualitätsziele der Union beizutragen und die Emissionen von Fahrzeugen zu verringern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 *AEUV* Rechtsakte über die detaillierten Vorschriften für die spezifischen Verfahren, Prüfungen und Anforderungen der Typgenehmigung zu erlassen. Im Rahmen dieser Befugnisübertragung sollte die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ergänzt werden, und zwar um die entsprechenden überarbeiteten Vorschriften und die zur Emissionsmessung verwendeten Prüfzyklen, die Vorschriften für die Durchführung des Verbots, Abschaltvorrichtungen einzusetzen, die die Wirksamkeit des Emissionsminderungssystems verringern, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung der Hersteller, unbeschränkter **und standardisierten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen** zu gewähren, und es sollten überarbeitete Messverfahren für Partikel eingeführt werden. Die Befugnisübertragung sollte ferner die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 umfassen, damit die **Fehlermarge und der endgültige Übereinstimmungsfaktor jährlich** nach unten korrigiert werden können, um **der verbesserten Qualität des Messverfahrens oder** dem technischen Fortschritt bei portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) Rechnung zu tragen, und damit die auf der Partikelmasse basierenden Grenzwerte neu bestimmt und Grenzwerte auf Grundlage der Partikelzahl eingeführt werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April

eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, **sollten** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten **erhalten** und ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission **haben**, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

20161a niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, **erhalten** das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen **haben** systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Begründung

Die Fehlergrenze ist jährlich zu überprüfen und kann infolge einer Verbesserung der Qualität des PEMS-Verfahrens oder des technischen Fortschritts revidiert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„18a. „Fehlergrenze“ ein Parameter, welcher die durch die PEMS-Ausrüstung hinzugekommenen zusätzlichen Messunsicherheiten berücksichtigt, die jährlich überprüft werden, und der infolge einer Verbesserung der Qualität des Messverfahrens oder des technischen Fortschritts zu revidieren ist.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Fehlergrenze auf der Grundlage von Anhang II Nummer 2.1.1 der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission definiert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 715/2007
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) diese Verordnung zwecks Anpassung der schadstoffspezifischen endgültigen Übereinstimmungsfaktoren nach Anhang I Tabelle 2a zu ändern.

Geänderter Text

(b) diese Verordnung zwecks Anpassung der schadstoffspezifischen **Fehlergrenze und der schadstoffspezifischen** endgültigen Übereinstimmungsfaktoren nach Anhang I Tabelle 2a zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EG) Nr. 715/2007
Anhang I – Tabelle 2a

Vorschlag der Kommission

Übereinstimmungsfaktoren für die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

	Stickstoff foxide (NO _x)	Partikelzah l (PN)	Kohlenm onoxid (CO) ⁽¹⁾	Gesamte Kohlenwasser stoffe (THC)	Summe Kohlenwasserst offe und Stickstoffoxide (THC + NO _x)
CF _{pollutant- final} ⁽²⁾	1,43	1,5	-	-	-
CF _{pollutant- temp} ⁽³⁾	2,1	1,5	-	-	-

⁽¹⁾ Die CO-Emissionen sind bei allen RDE-Prüfungen zu messen und aufzuzeichnen.

(2) $CF_{\text{pollutant-final}}$ ist der Übereinstimmungsfaktor, der verwendet wird, um festzustellen, ob die Euro-6-Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der mit dem Einsatz des portablen Emissionsmesssystems (PEMS) verbundenen technischen Unsicherheiten eingehalten sind.

(3) $CF_{\text{pollutant-temp}}$ *is the temporary conformity factor that may be used upon request of the manufacturer as an alternative to $CF_{\text{pollutant-final}}$ during a period of 5 years and 4 months following the dates specified in Article 10(4) and (5).*

Geänderter Text

Übereinstimmungsfaktoren für die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

	Stickstoff oxide (NO _x)	Partikelz ahl (PN)	Kohlenmo noxid (CO) ⁽¹⁾	Gesamte Kohlenwasser stoffe (THC)	Summe Kohlenwasserst offe und Stickstoffoxide (THC + NO _x)
$CF_{\text{pollutant-final}}$ ⁽²⁾	<i>1 + Fehlerm arge (Marge = [0,43]*)</i>	<i>1 + Fehlerm arge (Marge = 0,5)</i>	-	-	-
$CF_{\text{pollutant-temp}}$ ⁽³⁾	2,1	1,5	-	-	-

** auf der Grundlage der bevorstehenden Bewertung durch die Gemeinsame Forschungsstelle nach unten zu korrigieren.*

(1) Die CO-Emissionen sind bei allen RDE-Prüfungen zu messen und aufzuzeichnen.

(2) $CF_{\text{pollutant-final}}$ ist der Übereinstimmungsfaktor, der verwendet wird, um festzustellen, ob die Euro-6-Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der mit dem Einsatz des portablen Emissionsmesssystems (PEMS) verbundenen technischen Unsicherheiten eingehalten sind. ***Er wird daher als 1 + eine Fehlermarge ausgedrückt.***

(3) $CF_{\text{pollutant-temp}}$ *ist der vorübergehende Übereinstimmungsfaktor, der auf Antrag des Herstellers während eines Zeitraums von 5 Jahren und 4 Monaten nach den in Artikel 10 Absätze 4 und 5 genannten Zeitpunkten als Alternative zu $CF_{\text{pollutant-final}}$ verwendet werden kann.*

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass sich der Übereinstimmungsfaktor aus den Emissionsnormen Euro 5 und Euro 6 und zusätzlichen Messunsicherheiten, die durch die PEMS-Ausrüstung entstehen, zusammensetzt.

BEGRÜNDUNG

Am 13. Dezember 2018 erklärte das Gericht der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission teilweise für nichtig. Das Urteil² besagt, dass die Kommission nicht befugt war, Übereinstimmungsfaktoren einzuführen, die zur Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch das Fahrzeug bei der Durchführung einer Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb herangezogen werden, indem sie ihre Durchführungsbefugnisse zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) nutzte. Da das Gericht entschied, dass Übereinstimmungsfaktoren im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden sollten, nahm die Europäische Kommission am 14. Juni 2019 einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 an, in dem die zuvor mit der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission angenommenen Übereinstimmungsfaktoren wiedereingestellt wurden.

Die Berichterstatterin hält es für angebracht, die Übereinstimmungsfaktoren wieder einzusetzen, die sich aus den Anforderungen an das Fahrzeug zur Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte Euro 5 und Euro 6, die nicht überschritten werden dürfen, und der Fehlermarge aufgrund statistischer und technischer Unsicherheiten der portablen Emissionsmesssysteme (PEMS) zusammensetzen. Die Berichterstatterin schlägt Änderungsanträge vor, mit denen klargestellt wird, dass sich der Übereinstimmungsfaktor aus den Emissionsgrenzwerten und der gerätespezifischen Fehlermarge zusammensetzt. Außerdem möchte die Berichterstatterin der Kommission die Befugnis übertragen, die Übereinstimmungsfaktoren infolge einer Verbesserung der Qualität des PEMS-Verfahrens oder des technischen Fortschritts jährlich nach unten zu korrigieren. Außerdem fordert die Berichterstatterin die Kommission auf, ihren Vorschlag für eine Euro-6-Folgenorm bis Mitte 2021 vorzulegen, wobei die anstehenden Ergebnisse des Europäischen Komitees für Normung (CEN TC301) zu einem Entwurf einer internationalen Norm zur Bewertung von PEMS-Ausrüstung zu berücksichtigen sind.

² Direkte Klagen T339/16 (Ville de Paris/Kommission), T-352/16 (Ville de Bruxelles/Kommission) und T-391/16 (Ayuntamiento de Madrid/Kommission).